

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für alle Lieferverträge gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertragsabschluß gilt erst als getätigt, wenn ein Auftrag des Auftraggebers schriftlich von uns bestätigt wird. Für die Ausführung der Bestellung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Den Aufträgen werden die zur Zeit der Lieferung geltenden Preise und Rabatte zugrunde gelegt. Die Lieferungen erfolgen stets ab Werk.
3. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware wird nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers auf Kosten des Bestellers versichert. Liefertermine gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, lediglich als unverbindliche Angabe des vorgesehenen Liefertermins. Für Nichteinhaltung von Lieferfristen haftet der Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage und eigenem Verschulden. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragwertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf Kosten des Auftraggebers über, auch wenn die Lieferung in einzelnen Teilen erfolgt oder der Auftragnehmer daneben noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr, übernommen hat. Fertige Teile lagern beim Auftragnehmer auf Gefahr des Auftraggebers. Ggf. hat der Auftraggeber eine entsprechende Versicherung für den Verlust oder zufälligen Untergang auf seine Kosten abzuschließen.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter bei Anlieferung anzunehmen und zu prüfen. Eventuelle Reklamationen sind uns unverzüglich mitzuteilen und schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Anlieferung zu bestätigen. Etwaige Transportschäden können nur beim Anlieferer (Paketdienst, Post, Bahn usw.) geltend gemacht werden.

Weiterhin hat der Auftraggeber unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die zu einer genauen Schadensfeststellung führen sowie das Schadensausmaß zu begrenzen.

5. Korrekturabzüge sind auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Druckgenehmigung des Auftraggebers enthebt uns der Verantwortung für Druckfehler.

Bei gestellten Daten trägt der Auftraggeber die Verantwortung für Inhalt, sachliche und fachliche Richtigkeit der Dokumente.

6. Zulässig sind folgende Toleranzen:

- geringfügige technische Änderungen und geringfügige Änderungen der Materialbeschaffenheit
- geringfügige Farbtoleranzen
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge
- Standdifferenzen bis zu 0,5 % der Blattgröße
- Qualitätsschwankungen bedingt durch die technischen Gegebenheiten beim jeweiligen Papierhersteller oder bei durchschreibenden Papieren und Folien bedingt durch die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers und/oder Zulieferers, die wir auf Anforderung zur Verfügung stellen.

7. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Zwingende Bestimmungen der Produkthaftungsvorschriften bleiben unberührt.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften haften wir bei Garantieverstößen, Personenschäden und soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Auf Anforderung erhält der Auftraggeber unsere Deckungssummen nachgewiesen.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

8. Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum 14 Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug, sofern nicht unsere Auftragsbestätigung eine andere Regelung vorsieht. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange ältere fällige Rechnungen noch unbezahlt sind.

9. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Verzug tritt, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf, nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsziele ein.

10. Die gelieferten Gegenstände nebst Zubehör und etwaiger Nachlieferung bleiben, unbeschadet des Gefahrenübergangs nach Ziffer 3, bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtpreises bzw. bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers, auch wenn die Zahlung für besonders bezeichnete Waren erfolgt ist, Eigentum des Auftraggebers. Die Ware wird dem Auftraggeber leihweise bis zur vollständigen Bezahlung zur Verfügung gestellt.

Bei Bezahlung mit Wechseln bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers bis zur Einlösung derselben und vollständigen Tilgung der Diskont- und Wechselspesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer sofort zu benachrichtigen, wenn Rechte Dritter an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen geltend gemacht werden. Der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware stellt eine Unterschlagung dar. Für den Wiederverkäufer gilt im voraus die Kaufpreisforderung an den Drittverkäufer als an den Auftragnehmer abgetreten bzw. tritt bei Bezahlung durch den Drittverkäufer der Erlös an die Stelle der Lieferung. Der Erlös ist dann unmittelbar an den Auftragnehmer auszukehren oder die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an den Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer für die Geltendmachung seiner Rechte gegen den Drittkäufer die erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

11. Bei eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen des Auftraggebers, insbesondere bei Anzeichen verminderter Kreditwürdigkeit, Tod, Auflösung oder Änderung der Rechtsform oder bei Personen der Inhaber, auch Verkauf des Geschäftes oder Nichtzahlung einer fälligen Forderung trotz Aufforderung, ist der Lieferant vor oder nach Abgang der Lieferung berechtigt, entweder Sicherheit zu verlangen oder, wenn diese nicht geleistet wird, die Abwicklung noch nicht ausgeführter Aufträge Zug um Zug zu verlangen oder wahlweise vom Vertrag zurückzutreten.

12. Eine Gewähr für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom Auftraggeber bestimmten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden.

13. Von uns hergestellte Werkzeuge und Druckunterlagen bleiben in unserem Eigentum und Besitz, auch wenn sie dem Auftraggeber besonders berechnet werden.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht.

14. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und der gleichen Verbleibt bei uns. Nachdruck oder Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechtes oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung von uns nicht zulässig.

15. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche vom Auftraggeber veranlasste Vorarbeiten werden auch dann berechnet, wenn der betreffende Auftrag nicht erteilt wird.

16. Mündliche Abreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Erklärungen der Beauftragten des Auftragnehmers sind nur wirksam und verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt im übrigen die Gültigkeit der Bestimmungen für das Vertragsverhältnis nicht. Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse des Auftragnehmers.

17. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des § 1 HGB ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse der Sitz des Lieferanten.

Für den Fall, dass wir als Kläger auftreten, haben wir alternativ das Recht, den Schuldner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.